



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.02.2024

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2024	vorberatend
Stadtrat	19.03.2024	beschließend

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 17/738 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2024 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von 2023 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2024 wie folgt:

Ergebnisplan:

Konsumtive Aufwendungen	31.641,07 €
Konsumtive Aufwendungen Ersatzbeschaffung Festwerte	362,42 €
Zusätzliche Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2024	32.003,49 €

Finanzplan:

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	31.641,07 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.455.171,75 €
Zusätzliche Auswirkungen auf den Finanzplan 2024	15.486.812,82 €

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------------------

Sachdarstellung:

Für die Übertragung von Ermächtigungen gelten die nachfolgenden Regelungen des § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) neue Fassung:

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Absatz 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Für die Stadt Voerde wurden durch den Bürgermeister „Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen“ erlassen, denen der Rat der Stadt mit Beschluss vom 28.05.2013 zugestimmt hat (s. Drucksache Nr. 673 vom 07.05.2013).

Die vom Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 übertragenen Ermächtigungen und deren Verwendung entsprechen diesen Grundsätzen und sind als Anlage beigefügt.

Die Übertragung von Ermächtigungen führt dazu, dass dies zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres erfolgt. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Ermächtigungen beeinflusst auch das Rechnungsergebnis des neuen Jahres.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Ermächtigungsübertragungen 2023 nach 2024